

# Männersportverein Wald AR (MSVW)

## STATUTEN

### I. ALLGEMEINES

Art. 1 Unter dem Namen Männersportverein Wald (MSVW) besteht in Wald AR ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wald AR.

### II. ZWECK UND LEITBILD

Art. 3 Der MSVW bezweckt die Pflege und Förderung angemessener Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten.

Art. 4 Die MSVW legt im weiteren Wert auf Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und den in der Region vorhandenen Sport- und Turnvereine, dabei folgt er nachstehendem Leitbild:

- a) Die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten
- b) Die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportanlässen
- c) Die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Leiter
- d) Die Förderung des Nachwuchses der turnenden Dorfvereine
- e) Die Durchführung einer alljährlichen Vereinsreise

### III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Die Männersportgruppe umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Ehren-Mitglieder
- c) Passiv-Mitglieder

Art. 6 Aktiv-Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 30. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 7 Ehren-Mitglieder sind Personen die sich in besonderer Weise um den MSVW verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt und sind auf Lebenszeit stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8 Passiv-Mitglied kann jeder Turnerfreund werden. Sie unterstützen den MSVW durch regelmässige Beiträge. Passiv-Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen und haben beratende Stimme.

Art. 9 Jedes Mitglied erhält die Statuten.

- Art. 10 Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet sich für eine Amtsdauer von einem Jahr einer Wahl in den Vorstand zu unterziehen. Tritt ein Mitglied aus dem Vorstand zurück, kann es nach einer Unterbrechung von drei Jahren für eine Wiederwahl verpflichtet werden.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft in den MSVW wird durch die Aufnahme an der Hauptversammlung erworben.  
Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten z.Hd. der Hauptversammlung zu erfolgen.
- Art. 12 Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem MSVW nicht nachkommen, die Statuten und Beschlüsse gröblich verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.  
Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **IV. ORGANE**

- Art. 13 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 14 Die Organe des MSVW sind:  
a) Die Hauptversammlung  
b) Die Mitgliederversammlung, Turnstand  
c) Der Vorstand  
d) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 15 Die Hauptversammlung ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie findet in der Regel im März statt, zu deren Besuch jedes Aktiv-Mitglied verpflichtet ist. Der Zeitpunkt und Ort bestimmt der Vorstand. Einladungen und Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor Termin versandt werden.
- Art. 16 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Traktanden:
1. Begrüßung / Appell
  2. Wahl des Stimmzählers
  3. Mutationen
  4. Protokoll der letzten HV
  5. Jahresbericht des Präsidenten
  6. Kassa- und Revisorenbericht
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Wahl der Revisoren
  9. Bericht des technischen Leiters und Festsetzung der Turnstunden
  10. Festsetzung des Aktiv- Passiv-Mitgliederbeitrages, Entschädigung des Vorstandes und Beitrag zur Jugendförderung
  11. Statutenrevision
  12. Jahresprogramm
  13. Ehrungen
  14. Wünsche und Anträge, allgemeine Umfrage

Art.17 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern veranlasst werden.

## **V. VORSTAND**

Art. 18 Der Vorstand besteht aus:  
a) Präsident  
b) Technischer Leiter / Vizepräsident  
c) Aktuar  
d) Kassier  
e) Beisitzer /Materialverwalter

Art. 19 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Art. 20 Der Präsident leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Aufsicht und die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Der Präsident führt zusammen mit mindestens einem Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift.

## **VI. FINANZEN**

Art. 21 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
a) Mitgliederbeiträgen  
b) Passiv- Beiträge  
c) Freiwillige Beiträge und Geschenke  
d) Überschüsse aus Anlässen  
e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 22 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:  
a) Deckung der laufenden Vereinsausgaben  
b) Unterstützung der turnenden Dorfvereine  
c) Gerätebeschaffung und Unterhalt  
d) Defizitdeckung aus Anlässen  
e) Entschädigung des Vorstandes

Art. 23 Von der ganzen Beitragspflicht ausgenommen sind:  
a) Der Vorstand zur Hälfte  
b) Die Ehrenmitglieder ganz

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bestimmt die Anlagestrategie und Wertschriftendepos.

Art. 25 a Der Vorstand kann über Investitionen bis Fr. 500. —pro Jahr selber entscheiden.

Art. 26 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet sich gegen Unfälle privat zu versichern. Der Verein unterhält keine Turner-Unfallversicherung.  
Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritte ab.  
Bei grobfahrlässigen, absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden.

## **VII. SCHLUSS-, REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

Art. 27 Statutenrevisionen können nur durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung durchgeführt werden.

Art. 28 Die Auflösung der MSVW ist vorzunehmen, wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllt, oder wenn sich die Hauptversammlung für eine Auflösung ausspricht.  
Das Vereinsvermögen und das Inventar sind bis zur Gründung eines neuen Männersportvereins oder einer Männerriege dem Gemeinderat Wald zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 29 Der Verein kann sich zusätzlich anderen Verbänden mit ähnlichem Bestreben und gleichen Bestimmungen anschliessen. Die Hauptversammlung hat darüber zu bestimmen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. März 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Statutenänderungen.

9044 Wald AR, 27. März 2009

Für den Männersportverein Wald AR (MSVW)

Der Präsident:

Der Aktuar:

René Kunz

Peter Baldauf